

Stiftung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Blomberg

Satzung

für die „Stiftung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Blomberg“,
kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Blomberg.

Der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blomberg hat durch Beschluß vom 31. März 2006 die „Stiftung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Blomberg“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von € 5.000,- zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindemitgliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blomberg fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Blomberg“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Blomberg.

(2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Blomberg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blomberg.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung pastoral-seelsorglicher Aufgaben,
- die Unterstützung der Gemeindehilfe im diakonisch-sozialen Bereich,
- die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst € 5.000,-. Es wird als Sondervermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blomberg verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen dürfen nicht mit Auflagen des oder der Zuwendenden verbunden werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- oder Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluß des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Dazu ist die Zustimmung der Stifter einzuholen; ausdrückliche Wünsche von Stiftern (etwa über den Nichtverkauf eines zugestifteten Sachwertes) sind hierbei zu berücksichtigen, insoweit sie der Erfüllung des Stiftungszwecks nicht zuwiderlaufen.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zwecke auch andere rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von € 5.000,- und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszwecks verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blomberg gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer oder eines Kirchenältesten haben. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muß, höchstens drei Mitglieder sollen dem Kirchenvorstand angehören. Zur Vorbereitung der Wahl sind die Bestimmungen der „Wahlordnung Kirchenvorstände“ im geltenden Recht der Lippischen Landeskirche anzuwenden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kirchenvorstand aus wichtigen Gründen und durch Beschluß mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Klassenvorstände der Lippischen Landeskirche, in den jeweils geltenden Fassungen.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
- b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kirchenvorstand; die Stifterinnen und Stifter werden über die Möglichkeit, den Jahresbericht einzusehen, informiert.
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9 Rechtsstellung des Kirchenvorstandes

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Blomberg wahrgenommen.
- (2) dem Kirchenvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Erbschaften oder Grundstücksangelegenheiten).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates muß der Kirchenvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Kirchenvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Kirchenvorstand ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muß der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Kirchenvorstand die Auflösung der Stiftung mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Die Zustimmung des Kirchenvorstandes muß ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder erfolgen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Blomberg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbefreiung einzuholen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Änderungen tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Lippische Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche in Kraft.

Beschluß des Kirchenvorstandes

In seiner Sitzung am Freitag, 31. März 2006, hat der Vorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blomberg nach vorbereitender Prüfung durch einen Rechtsanwalt / Amtsrichter und einen Steuerberater, sowie nach eigener ausführlicher Beratung die obige Satzung für die Einrichtung einer gemeindeeigenen Stiftung angenommen.

Anwesend waren _____ stimmberechtigte Mitglieder.

Von ihnen stimmten mit „ja“ _____ Personen,

mit „nein“ _____ Personen;

Es gab _____ Enthaltungen.

Unterschriften des Kirchenvorstandes: